

merk, daß es von den Vernommenen durchgelesen oder ihnen vom Untersuchungsführer vorgelesen wurde und daß die Niederschrift der Aussagen nach den Worten der Vernommenen richtig erfolgte.

Jeder der an der Gegenüberstellung Beteiligten hat das Recht, Berichtigungen an seinen Aussagen zu verlangen. Der Untersuchungsführer muß dabei den anderen an der Gegenüberstellung Beteiligten fragen, ob diese Berichtigungen dem tatsächlich Gesagten entsprechen. Über die Bitte um eine Aussagenberichtigung und die hierzu gegebene Erklärung des anderen Vernommenen wird im Protokoll ein Vermerk gemacht. Alle Berichtigungen werden vor der Unterzeichnung des Protokolls mit der entsprechenden Klausel versehen.

Unabhängig von der Art und Weise der Abfassung des Protokolls müssen die Vernommenen unterschreiben:

- a) die Aufzeichnungen der von jedem von ihnen gemachten Aussagen im beschreibenden Teil des Protokolls. Wenn die Niederschrift der Aussagen jedes Vernommenen auf einer Hälfte des vertikal geteilten Blattes erfolgte, so unterschreibt jeder die ihn betreffende Spalte. Stehen die Aussagen hintereinander auf einer Seite, so muß jeder Vernommene die von ihm stammenden Aussagen unter jeder Antwort unterzeichnen. Hin und wieder ist es zweckmäßig, die Vernommenen nicht erst am Ende der Gegenüberstellung ihre einzelnen Antworten unterschreiben zu lassen, sondern noch während der Gegenüberstellung nach jeder Aussage und jeder Antwort, wie man das auch bei der gewöhnlichen Vernehmung bei manchen Beschuldigten oder Zeugen handhabt;
- b) den abschließenden Teil des Protokolls.

Danach wird das Protokoll vom Untersuchungsführer und gegebenenfalls vom Staatsanwalt oder vom Dolmetscher, wenn diese an der Gegenüberstellung teilgenommen haben, unterschrieben.